

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Viertes Capitel. Von dem Corpore der Catholischen Stände des Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

ad 82.
1777. Das vorerwähnte salbige nbra ihm gewaltige ignoranz in der sch.
tio; indem in dem einzigen Capitel ist, so nicht beidermaßen für bish
der corpora fut; dieses ist einl dem corpori evangelico zuvord gar einl
zu erhaltenen gründen. v. Maatb. Cantab. T. 37. p. 638 seq. | rad. auct. 1. 3. d. 9. rds



werden wollen,) indessen kommet doch auch diesen alles das zu statten, was in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen denen Augsbürgischen Confessions-Verwandten zu gutem ist versehen worden. (c)

§. 2.

Diese beide Arten Evangelischer Stände stehen wider die Catholische für einen Mann und machen so ferne ein eigenes Corpus oder Collegium aus, welches man insgemein das Corpus Evangelicum oder Corpus Evangelicorum nennet, wiewohl ihnen der Kayser noch vor wenigen Jahren die Benennung und die Qualität eines Corporis disputirlich machen oder sie doch nur abusive dafür halten wolten; wogegen sich aber ermeldte Evangelische Stände sehr beschweret und beedes behauptet haben.

§. 3.

Die Verfassung dieses Corporis aufseret sich aus denen Zusammenkünften, welche sie, wann sie auf Reichs-Tägen geschehen, selbst mit dem Namen einer Conferenz belegen, und welche von einigen ebenfalls entweder überhaupt oder doch in so ferne, als darinn vorläuffig von Sachen

Dessen Zusammenkünfte.

*Es muß sich factu zu Rega
beziehen, welche von Statuten
halten ihre Jurisdictionen
auf dem minneren und
1. P. 10.*

(c) Instr. Pac. art. 7. §. 1. Wahl. Cap. Car. VI
art. 2.



gehandelt wird, welche für den Reichs-Convent gehören, für unerlaubt gegeben worden seynd, da hingegen Evangelische deren Rechtmäßigkeit, aus anderen Gründen und der Catholischen Stände eigenem Exempel, also fürnehmlich aus der Kaiserlichen Wahl-Capitulation dargethan haben, als worinn (a) verordnet ist, daß inn- und ausserhalb derer Reichs-Tage denen Reichs-Ständen unverschieden seyn solle, so oft die Noth und ihre Interessen erfordere, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert miteinander zusammen zu kommen und ihre Gelegenheiten zu beobachten.

§. 4.

Deren Ort und Zeit. Die Zusammenkünfte nun werden weder währenden Reichs-Tages und noch ben dem Ort, wo sich dieser befindet, sondern aber ausserhalb des Reichs-Tages oder wenigstens des Orts gehalten. Diese letztere Art waren ehedessen auch sehr gebräuchlich seynd aber jetzt, da wir keinen ständigen Krieg und einen beständigen Reichs-Convent haben, nicht mehr üblich. Jene aber sind noch im Gang und zwar, so ist vor einigen Jahren die Abrede genommen worden, wochentlich des Sonnabends eine

§. 3. (a) art. 13. *Instr. Pac.* art. 13.

602

*ajahr 1777. So warraß salbiges n
lic; indem in dem einjig
der corpora fut; das was ist nur
zu erhalten gesehen. v. Haas*

*e.g. der Reunlober
und, die vmon.*



sind von dieser ist viel für die Rede. So besteht nämlich fact zu sagen
 eigentlich das corpus euangelicum Das durch die Predigt, welche von Christus
 selbst als dem ersten Tage geschehen worden. Diese haben ihre Ursprünglichkeit
 ursprünglich in als vornehmlich hervorgehoben. So steht es auf dem ersten Minuskel und
 im ersten und wird viel gesagt wie maiora zu lesen. 1. P. 10.



a) Obald die reformation in Brauch war, d. man wegen allgeringerer de-
fition zu formenwilt zu stellen mußte, hat Paulus als directorium gegeben
indem er die vornehmsten in der Stadt Brauch war. Gemeinlich aber
gab er die Schrift an den König von Brauch, als er in Brauch war
als oben die fundament der directorium. Und die Schrift hat er
gibt die Schrift in große Ordnung, welche die Schrift hat er
den Paulus Brauch hat er, wie für 16. d. d. d. 1653. d. d.
Schrift hat er nicht mehr, als von Brauch hat er
die Schrift hat er ist. p. 41. not. a.

b) Man sieht aber das man sieht, das ob die Schrift hat er nicht
hat er die Schrift hat er die Schrift hat er, welche die Schrift hat er
alle deficiens die Schrift hat er: die Schrift hat er. Die Schrift hat er
man so gar nicht mehr von Brauch hat er verlangt, das er
willen, das er die Schrift hat er, eine relation an die Schrift hat er
die Schrift hat er alle. man sieht die Schrift hat er
unordentlich Brauch hat er und die Schrift hat er. Die Schrift hat er
die Schrift hat er ist in Brauch hat er. Die Schrift hat er.



ad 66. *directorium arg. iust. de iure; sondern weil*

Von dem Corpore Evangelico. 255

Conferenz sollte gehalten werden; es scheint aber, es habe mit dieser Ordnung keinen langen Bestand gehabt. Der Ort der Zusammenkunft beruhet, wann es ausserhalb Reichs-Tags ist, auf dem Vorschlag des Directorii und Bewilligung der fürnehmsten Gliedere; auf dem Reichs-Tag aber ist es entweder das Fürstliche Neben-Zimmer, oder des Directoris oder eines anderen besondern Quartier, oder auch ein sonst beliebiger dritter Ort.

dieß wird nicht bei dem Fürstlichen Religions-Conferentia 1718 festgesetzt, sondern hat sich durch die Conferenz 1718 bestätigt.

in Rönne gezeigter Tag, ab dem Zaufan, der die Conferenz, wegen man ihn nicht abbrechen, so Fürstlichen man durch den nach

S. 5.

Director des Corporis Evangelici ist der Chur-Fürst zu Sachsen. Zwar nach dem dem Chur-Fürst Friedrich August und nachgehend auch sein Chur-Prinz der jetzige Chur-Fürst sich zu der Catholischen Religion gewendet, hat man zu zweyen malen lang und scharff darüber gestritten: ob man ihnen dieses Directorium dannoch lassen wolle? doch ist es ihnen noch bisanhero verblieben, jedoch also, daß der Chur-Fürst die das Corpus Evangelicum angehende Sachen unter Direction des Evangelischen Herzogen zu Sachsen-Weissenfels allein durch seine der Evangelischen Religion zugethane geheime Räte besorgen lassen muß. (a)

Des Corporis Evangelici Directorium.

cont. p. 91.

was man wirklich wohl glaubt, daß die Chur-Fürst wieder zurück zu kommen wird. Allein nach dem die Chur-Fürst nicht will, daß er das Directorium zu dem

S. 6.

f. 5. (2) v. 7. Fasciculi verschiedener Schriften über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachsen zu lassen oder nicht.



und Vice-
Directorium.

S. 6.
In Abwesenheit eines Chur-
sachen Gesandten masset sich dessen
Brandenburg als Vorfizer an: da
die meiste Evangelische Stände beharr
es hatte das Directorium nicht eben
dem Vorfiz, sondern es komme
das freye Belieben und die mehrere
men der Evangelischen Stände an,
sie es übertragen wolten, wie dann
Sachsen den von Brandenburg an
Besiz in diesem Interims-Directorio
eingestehen will, sondern vorgiebt, daß
Brandenburg gethan, entweder auf
rigen Auftrag von dem Chur-Säch
Gesandten oder mit anderer, sonder
gesamten Sächsischen Häuser, W
spruch geschehen seye, massen dann
se würcklich sich allemal dem Brand
schen Interims-Directorio widersetzen

Des Dire-
ctorii Ber-
richtungen
und Ge-
rechtsame.

S. 7.
Die Verrichtungen und Gerech
dieses Directorii bestehen, wie meistens
selbst zu errathen, darinn, die an das

a) Ob bald in reformation in
tion zu formuliren zu wollen mi
indem es der verantwortliche
für den Chur-Sächsischen König
über dem diesen fundament
gewiß in der in quater
dem protestantischen
Königreich wider nicht
den Kaiser geliebt ist.

b) Man sieht aber das
thut für Vorfizer zum Director
aller dessen die Corporis
mand so gar nicht kann
wollen, in dem die
werden in puncten alle
in Brandenburg
in der Kaiserlichen
n. l. 2.

conf. not. ad p. 41.

S. 6. (a) v. Nachricht, wie es auf diesem
Tag mit dem Directorio inter Evangelicos
absente Legato Saxonico jedermann
worden? in den Meditat. ad Inter. Pa
cim. 8. Mantiff. 4 & c. und der dem
gegen gesetzte Bericht de Directorio
Evangelicos ibid. Mantiff. 5.



ad 86.

2) Praetentio Brandenburg des directorium pro iust de iure; sondern weil
 die conventionen von 1712, daß man ihn nicht in Kurze geübt, noch
 zu null. Und die man ihn übergeben, so man ab ihm kaufen, daß sie
 die directionen nicht in Gelden, n. zu alle einleucht, wenn man ihn
 so man den loch nicht, und vom corpore euang. abgeben, so. Fünfzig.
 Man sind nicht dieses, die die man nicht, wenn man die man noch
 die man directionen nicht.

hure
 dessen
 da
 beha
 cht
 komme
 here
 e an,
 e dam
 anst
 ector
 bt, do
 er auf
 Sch
 onder
 er, W
 am an
 ande
 r sepe

berecht
 rechte
 das C

diesen
 Er
 maß
 ihr Pa
 dem
 rechte



a) occasione dieses Umstandes ist ^{aj 67.} ~~der~~ ^{der} ~~Sob~~ ^{der} ~~ein~~ ^{ein} ~~Grund~~ ^{Grund}
zu ~~sein~~ ^{sein} ~~warum~~ ^{warum} ~~man~~ ^{man} ~~den~~ ^{den} ~~Einfluss~~ ^{Einfluss} ~~von~~ ^{von} ~~dem~~ ^{dem} ~~Directorio~~ ^{Directorio} ~~conferir~~ ^{conferir}, ~~und~~ ^{und}
ab ~~dem~~ ^{dem} ~~jetzt~~ ^{jetzt} ~~an~~ ^{an} ~~der~~ ^{der} ~~Archie~~ ^{Archie} ~~des~~ ^{des} ~~Corporis~~ ^{Corporis} ~~Evangelici~~ ^{Evangelici} ~~von~~ ^{von} ~~der~~ ^{der} ~~reformation~~ ^{reformation} ~~in~~ ⁱⁿ
in ~~dem~~ ^{dem} ~~selben~~ ^{selben} ~~ist~~ ^{ist}.



ris abgelaſſen werden, wird der Name ſich in acht genommen, doch werden nomine colectivo oder Namens der geſelſchen Chur-Fürſten, Fürſten und de zu dem Reichs = Tag bevollmächtigte Räte, Botſchaffter und Beſandter ſchrieben, aber ein Schema oder Zeichnuß derer, welche das Schreiben geſt und in was Ordnung, beſeget.

S. 9.

Die Materien, wovon bey öffentlichen Conferentien gehandelt wird, ſind alle Sachen, welche das Evangeliiſche Religions = Weſen in dem Reich mit oder ohnmittelbar betreffen und von ein oder anderem Stand und Reichs ſelbſten bey dem Corpore angetragen, oder welche von dem Directoren oder anderen Ständen dafür angefordert werden, daß es die Nothdurfft erfordert, ſich derſelbigen ex officio und unanſuchen. Sonderheitlich wird darinn in vorgängige Überlegung gebracht, was an den ganken Reichs = Conventen, Stände und Glieder des Reichs interſeynd und werden in dieſen Conferentien die etwa nöthig beſindende gemeinſchaftliche Vota derer geſamten Evangeliiſchen Stände verabredet und aufgeſetzt.

*Siehe auch in dem
1. Theil des Buchs
ob die in dem Jahr
1648. gehaltenen
Materien
in dem Schema
darinn
die Vota
in dem Reichs =
T. 4.*

p. 432.

*a) occasione dieſes Umſtand
gibt ſich, nur
ab dieſer Zeit an
in dem Reich.*

manchmal

v. p. 627. 630.



iniquitas, in iure ab ipso trajecto, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
fidelibus pueris corporis dignitate, nonnulla in illa, in de iure, sed de facto, in
quibus in iure, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
de iure, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
conf. Parthol. Curia §. 47. p. 28 seq.

ad § 10.
a) In auctoritate, in iure ab ipso trajecto, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
fidelibus pueris corporis dignitate, nonnulla in illa, in de iure, sed de facto, in
quibus in iure, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
de iure, nonnulla in illa, non de iure, sed de facto, in
conf. Parthol. Curia §. 47. p. 28 seq.



Ob und in was für Fällen die mehre-
 re Stimmen bey denen Zusammenkünften
 derer Evangelischen gelten und die andere
 also wider ihren Willen überstimmet werden
 können? ist so ausgemacht nicht. Insgemein
 hält man dafür, daß, wann ein Stand bey
 einer Sache insbesondere interessiret seye,
 alsdann keine Mehrheit der Stimmen, son-
 dern nur die gültliche Vergleichung statt fin-
 de, hingegen jene Platz greiffe, wann eine
 Sache keinen Stand ins besondere, sondern
 alle gleich und das gesammte Evangelische
 Wesen angehe. Jedoch ist besonders dar-
 über ein wichtiger Stritt entstanden: ob,
 wann von einer Sache gerathschlaget wird,
 welche hernach auch bey dem ganken Reich
 in Überlegung kommt, und durch die mehrere
 Stimmen ein gemeinschaftliches Votum
 besiehet und verabredet wird, die einer an-
 deren Meynung beypflichtende kleinere E-
 vangelische Stände ihre Gedancken in des-
 sen Reichs Råthen doch zum Protocoll
 geben dürfen oder nicht? Zenes haben die
 Catholische und einige Evangelische, dies-
 ses aber die meiste Evangelische Stände
 behauptet.

Ob und
 wann die
 mehrere
 Stimmen
 gelten?

vid. L. VII. c. 1. p. 629.

S. II.

Ubrigens ist das Corpus Evangelicum Ob sich ein
 R 2 Fein Glied.

*in qua Abschwörung
 solich war, nicht läng
 inu war, dieweil nicht
 Strauch für Untertanen*



in unum, in unum ad
fidelium corpus &
sub unum mandatum, ubi
obstantia sunt
conf. Paratib. Concilii

a) Der auctor pflanzet
unabwiedel, also in die
habe gewirkt, auch
wenn dem Anstehenden
von dann quæstionen
über demselben, dem
bleiben in. vorzüglich
maiora obligat magis.
auf der Ordnung selber
sich das notwendig
dem casu d. r. in. n. p.

von dem
Corpore
trennen
kann?

Kein solcher gestalten geschlossenes Col-
um, daß einer, der es einmal mit demselben
gehalten, nothwendig darbey verbleiben
muß, sondern, wie die Evangelische Kirche
sich aus freyem Belieben und ohne
formliche Union zusammen begeben und
dessen beysammen geblieben, also stehen
einem jeden Stand, nicht nur, wann er
Religion ändert, sondern auch ohne die-
frey, sich nach Belieben auf eine Partei
oder in einzelnen Sachen oder auch für
ständig von dem Corpore zu trennen und
dessen Vornehmen Theil zu nehmen
nicht, wie dann auch von denen beede-
sten, sonderlich dem anderen Fall, nicht
empel vorhanden seynd. Noch weniger
ein Stand, der vorhin zu denen Evan-
gelisten Conferentien zugelassen worden
wann das Corpus ihne wegen veränd-
Religion oder aus anderen wichtigen
Sachen ausschließet, mit Recht behaupten
er dennoch wider des Corporis Willen
dessen Conferentien zugelassen werden
müsse.

v. p. 629.

§. 12.

Nähere
Verein-
gung der
Evangel-
schen und
Evange-
lische Re-
formirten.

Auch ist noch zu erinnern, daß im
1722. die mehreste Gliedere des Cor-
pore Evangelici sich mit einander verglichen
der in denen Reichs. Gesetzen verordneten
meinsamen Verfassung beständig zu ver-



ad hunc casum cum sponte ad § 11.
 als ich dem Herrn von Hinzburg Carl Alexander von Hinzburg
 in der conferentz haben wollte. Herr von Hinzburg hat mich
 den Herrn von Hinzburg menagiert, daß er mich
 nicht hätte sollte.



a) Ob unimultig n. christl. auf dieses Vorhaben war, so hat das unimultig
nimmliche Jahr der Druckes & theologen n. inbundes des ober consistorii
in Dresden so sehr gebühret, daß der Consistorii von Dresden, durch seinen
gebrachten declarationen, daß solches nicht möglich seyn würde. In
muf zu fordern der Consistorii von Göttingen vorkam; so blieb ob. d. d. b. i.

einand
den in
lassen,
sollun
Gebet
Kirche
taten,
Beis
oder
seide, e
und zu
einand
zu hege
ge zu t
dem Ab
auf all
Weise

S. 12
in
ab
T



Von dem Corpore Evangelico. 261

einander treu zu meynen, die Controver-
sien in der Religion modest abhandlen zu
lassen, so viel jeden Landes und Stadt Ver-
fassung (doch jeden Theiles so wohl als
selbst der Privatorum Rechten, Kirchen und
Kirchen-Gefällen, Schulen und Universi-
täten, Ceremonien-Ubung, Gerechtigkeiten,
Besitz und Forderungen gegen einander
oder sonst unbeschadet, vorbehalten)
seide, einander alles gute wirklich zu thun
und zu leisten, zu solchem Ende treulich bey
einander zu halten, keine Privat- Absichten
zu hegen und sich auf keine Weis und We-
ge zu trennen oder trennen zu lassen, son-
dern ihre Conservation gesammter Hand
auf alle Reichs- Constitutions- mäßige
Weise zu beobachten 2c. (a)

f. 12. (a) Vid. ipsum Conclusum ap. LÜNIG
in calce des Haupt Registers zu dem R. Ur-
theil pag. 904. in FABERS Staats- Eantl.
Tom. 41. Cap. 8. n. 1. p. 548. &c.

erhalten, ist erstens ge-
setzt, ein, sondern mit
völligen die Rechte
sein, daß sie so fort
- vid. Hincmar Epist

stipulirte, so können
sich aber die
zum. Dieß sagt zur
wurde respectum
- was auch zu, hier
in. So konnte aber
der abzugeben, d.
Lese gibt, die
Omnipotenz, die
nicht durch die
stimmend werden,
stipulirte nicht novellen.

R 3 Fünff

